

**Satzung
der Landeshauptstadt Kiel
für den Kunstbeirat**

Vom: 23.01.2024

Auf Grund des §4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.03.2003 (GVOBl. Schl.-H., S 57), zuletzt geändert durch Art. 1 Ges. v. 14.07.2023 (GVOBl. SH S. 308), wird nach dem Beschluss der Ratsversammlung vom 18.01.2024 die folgende Satzung erlassen:

Präambel

Die Förderung der Kunst ist ein besonderes Anliegen der Landeshauptstadt Kiel. Unter „Kunst im öffentlichen Raum“ werden temporäre künstlerische Interventionen und dauerhafte Kunstprojekte und -installationen im öffentlichen Raum sowie „Kunst am Bau“-Projekte verstanden. Kunst im öffentlichen Raum hat eine diskursive Bedeutung für den öffentlichen Raum. Sie unterstützt gesellschaftliche und städtische Transformationsprozesse und schärft die Wahrnehmung von Bürger*innen und deren Auseinandersetzung mit ihrer Umgebung durch einen niedrigschwelligen und direkten Zugang zu Kunst. Sie kann durch Partizipationsprojekte urbane Quartiersentwicklungsprozesse anstoßen und ist ein Bestandteil der Stadtkultur und -entwicklung. Kunst im öffentlichen Raum soll als eigenständiger auf verschiedene Weise wahrnehmbarer Bestandteil der bebauten Umwelt und des Kieler Stadtgebietes zur Geltung kommen. Unter Berücksichtigung eines sich stetig verändernden Kunstbegriffes sind grundsätzlich alle künstlerischen Richtungen, Arbeitsweisen und Medien zuzulassen. Dabei sind lokale, überregionale und internationale Künstler*innen zu berücksichtigen.

**§ 1
Rechtsstellung**

- (1) Die Landeshauptstadt Kiel bildet einen Kunstbeirat.
- (2) Der Kunstbeirat ist unabhängig und parteipolitisch neutral.

**§ 2
Aufgaben des Kunstbeirates**

- (1) Beratung und Unterstützung der Verwaltung und Selbstverwaltung der Landeshauptstadt Kiel als Sachverständigengremium bei allen Fragen zu Kunst im öffentlichen Raum
- (2) Vorschlagen von Programmformaten für Kunst im öffentlichen Raum
- (3) Auswahl von Orten und/oder Themen für Kunst im öffentlichen Raum-Projekte

- (4) Vorschlagen von Verfahren zur Realisierung von Kunstprojekten im öffentlichen Raum (z.B. Wettbewerbsverfahren, Direktbeauftragung, Kooperationsprojekte mit Dritten etc.) und deren Begleitung
- (5) Entwicklung einer fachlichen Einschätzung zu extern eingereichter Projektideen sowie von Beschlüssen der Selbstverwaltung
- (6) Entwicklung von Vorschlägen zum Umgang der bestehenden Kunst im öffentlichen Raum (z.B. Versetzung, Entfernung, Instandhaltung und Vermittlung)
- (7) Verstetigung des Diskurses zu Kunst im öffentlichen Raum

§ 3

Zusammensetzung des Kunstbeirates

Der Kunstbeirat besteht aus folgenden stimmberechtigten Mitgliedern:

- (1) drei Vertreter*innen der in der Ratsversammlung vertretenen Fraktionen
- (2) drei Fachpersonen für Kunst im öffentlichen Raum (z.B. Künstler*innen, Kurator*innen, Kunsthistoriker*innen) auf Vorschlag der*des Kulturdezernent*in
- (3) ein*e freischaffende*r Künstler*in auf Vorschlag des BBK-SH
- (4) einer*einem Künstler*in aus dem aktuellen Wettbewerb des Gottfried-Brockmann-Preises auf Vorschlag der*s Direktor*in der Stadtgalerie Kiel
- (5) einer*einem Landschaftsarchitekt*in oder einer*einem Architekt*in auf Vorschlag der*des Stadtrat*Stadträtin für Stadtentwicklung und Umwelt aus dem Beirat der Stadtgestaltung
- (6) der*dem Baudezernent*in oder einer*einem von der Person beauftragten Vertreter*in
- (7) der*dem Direktor*in der Stadtgalerie Kiel oder einer*einem von der Person beauftragten Vertreter*in
- (8) funktionsgebunden der*dem Präsident*in der Muthesius Kunsthochschule oder einer*einem von der Person beauftragten Vertreter*in

§ 4

Wahl der Mitglieder/Amts-dauer und Berufung

Die Mitglieder (1 – 3) und (5) werden zu Beginn jeder Kommunalwahlperiode von der Kieler Ratsversammlung gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder des Kunstbeirates, die durch die Ratsversammlung gewählt wurden, endet mit der Wahl neuer Mitglieder zu Beginn der Wahlperiode. Eine einmalige Wiederwahl ist zulässig. Alle vorherigen Amtszeiten werden angerechnet. Änderungen in der Besetzung des Kunstbeirates bedürfen eines Beschlusses der Ratsversammlung. Das Mitglied (4) wird auf Grundlage der in § 3 genannten Merkmale für die Dauer von zwei Jahren durch den Kulturausschuss gewählt. Für vorzeitig ausgeschiedene Mitglieder des Kunstbeirates nach § 3 wählt für die verbleibende restliche Wahlzeit bis zur Neuwahl die Ratsversammlung die Nachfolgemitglieder. Für das Mitglied (4) wählt der Kulturausschuss.

Die Mitgliedschaft endet im Übrigen durch Amtsniederlegung, Ausscheiden aus dem Amt oder Ausscheiden aus der Ratsversammlung.

Der Kunstbeirat wählt seine*n Vorsitzende*n und dessen Stellvertreter*in aus seiner Mitte.

Bei der Besetzung ist die Abbildung der Vielfalt der Geschlechter anzustreben. Die Berücksichtigung weiterer Diversitätsmerkmale ist wünschenswert.

§ 5

Geschäftsführung und Geschäftsordnung

- (1) Der Kunstbeirat tagt bei Bedarf, mindestens vier Mal jährlich.
- (2) Der Kunstbeirat tagt grundsätzlich in öffentlicher Sitzung und hat bei Bedarf einen nicht öffentlichen Teil. Die öffentlich getroffenen Beschlüsse werden der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner es erfordern. Über den Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden, ohne Beratung über den Antrag wird in öffentlicher Sitzung entschieden.
- (3) Eine Sitzung des Kunstbeirates wird durch die Geschäftsführung mit einer Ladungsfrist von einer Woche schriftlich einberufen. In der Einladung werden Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung bekannt gegeben.
- (4) Die Geschäftsführung obliegt dem Amt für Kultur und Weiterbildung.
- (5) Aufgaben der Geschäftsführung sind:
 - a) Vor- und Nachbereitung der Sitzungen inklusive Protokollführung
 - b) Koordination aller Termine in Absprache mit der*dem Vorsitzenden
 - c) Beratung von Künstler*innen
 - d) Projektmanagement und -koordination (z.B. Qualifizierung und Betreuung aller Projekte mit Antragsteller*innen, Verwaltung und Dritten etc.)
 - e) Wettbewerbsdurchführung und -betreuung
 - f) Dokumentation, Vermittlung und Kommunikation zu Kunst im öffentliche Raum in der Landeshauptstadt Kiel

§ 6

Durchführung von Wettbewerben

- (1) Die Trägerin der Wettbewerbe ist die Landeshauptstadt Kiel.
- (2) Die Organisation von Wettbewerben obliegt dem Amt für Kultur und Weiterbildung und kann extern vergeben werden.
- (3) Die Wettbewerbe können als beschränkte oder offene Wettbewerbe ausgeschrieben werden. Die Ausschreibungsbedingungen werden von der Geschäftsführung des Kunstbeirates nach vorheriger Absprache mit dem Gremium erarbeitet und der Verwaltung zur Umsetzung vorgeschlagen.
- (4) Die Wettbewerbsverfahren erfolgen in Anlehnung an „Leitfaden Kunst am Bau“ (Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung 2012) sowie „Richtlinie für Planungswettbewerbe“ (RPW; Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktionssicherheit 2013) oder die zur jeweiligen Zeit gängigen Leitfäden und Richtlinien soweit diese für Kunstwettbewerbe anwendbar sind.
- (5) Der Kunstbeirat berät über eine Wettbewerbsjury. Er schlägt der Verwaltung vor diese aus eigenen Mitgliedern oder aus externe Fachexpter*innen zu bilden.
- (6) Die Geschäftsführung nimmt an Jurysitzungen als Verfahrensachverständige*r teil.
- (7) Der Beschluss der Jury wird dem Kulturausschuss als Entscheidungsvorschlag zur Beschlussfassung vorgelegt und dem Bauausschuss zur Kenntnis gegeben.
- (8) Mitglieder des Kunstbeirates geben im Wettbewerbsverfahren nach Bekanntgabe der Kandidat*innen eine schriftliche Erklärung ab, falls Befangenheitsgründe bestehen bzw. informieren über mögliche Interessenskonflikte. Sollten die Mitglieder keine Erklärung abgeben, ist davon auszugehen, dass sie unbefangen sind.

§ 7 Beschlussfähigkeit

(1) Der Kunstbeirat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Hälfte der Mitglieder, einschließlich der*des Vorsitzenden oder dessen*deren Stellvertretung anwesend sind.

Entscheidungen werden durch Mehrheitsbeschlüsse getroffen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stelle der*des Vorsitzenden den Ausschlag.

(2) Sollte die Beschlussfähigkeit des Beirates in einer seiner Sitzungen nicht festgestellt werden können, dürfen Beschlüsse per Umlaufbeschluss zum Vorschlag an die Verwaltung oder Selbstverwaltung getroffen werden. Hierfür erhalten die Beiratsmitglieder im Nachgang zu der Sitzung, in der keine Beschlussfähigkeit festgestellt werden konnte, die Niederschrift sowie die Formulierung der entsprechenden Beschlüsse mit Bitte um eine schriftliche Zustimmung, Gegenstimme oder Enthaltung per E-Mail.

§ 8 Finanzen

(1) Die Landeshauptstadt Kiel soll für Projekte für Kunst im öffentlichen Raum jährlich einen Anteil von

0,3 % des jeweiligen Anteils der städtischen Bruttobaukosten des Hoch- und Tiefbaus bereitstellen. Das Budget kann bedarfsgerecht für verschiedene Kunstprojekte eingesetzt werden, ohne an bestimmte Baumaßnahmen gebunden zu sein.

Etwaige Restmittel eines Haushaltsjahres sollen auf Antrag für die Umsetzung von (Groß-)Projekten mit in kommende Haushaltsjahre übertragen werden.

(2) Der Kunstbeirat kann der Verwaltung Einzelmaßnahmen zur Kunst im öffentlichen Raum bis zu einer Größenordnung von 10T€ zur Durchführung vorschlagen.

(3) Für Maßnahmen über 10T€ trifft der Kulturausschuss die Entscheidung über die Umsetzung. Der Bauausschuss wird über die Entscheidung informiert.

(4) Die für Kunst im öffentlichen Raum zur Verfügung stehenden Mittel können verwendet werden für:

- a) Finanzierung oder Teilfinanzierung von temporären und permanenten Kunstprojekten sowie von Veranstaltungen, die den Diskurs zu Kunst im öffentlichen Raum begleiten
- b) den Ankauf und die Aufstellung von Kunstwerken im öffentlichen Raum durch die Landeshauptstadt Kiel
- c) Planung, Umsetzung und Folgekosten von temporären und permanenten Kunstprojekten im öffentlichen Raum
- d) Instandhaltung und Pflege der Kunst im öffentlichen Raum
- e) Durchführung von Wettbewerben und/oder anderen Verfahren zur Entscheidungsfindung im Kunstbeirat
- f) Dokumentation und Vermittlung von Kunst im öffentlichen Raum (z.B. Publikationen, Diskursveranstaltungen und Entwicklung von analogen und digitalen Bildungsangeboten etc.)
- g) Finanzierung der Übernahme aller erforderlicher Kosten, die für Kunst im öffentlichen Raum betreffende Aufgaben anfallen, sowie des Geschäftsaufwandes für den Sitzungsbetrieb

§ 9
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie des Kunstbeirates vom 16.05.2019 außer Kraft.

Kiel, den 23.01.2024

Der Oberbürgermeister
Dr. Ulf Kämpfer